

Wurfzettel Nr. 242

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militär-Regierung genehmigt)

Lebensmittelversorgung in der 87. Periode vom 1. 4. bis 28. 4. 46

A.

Für die 87. Zuteilungsperiode wurden die Lebensmittelrationen, wie folgt, festgesetzt:

	Säuglinge bis 1	Kleinstkinder 1 bis 3	Kleinkinder 3 bis 6	Kinder 6 bis 10	Jugendliche 10 bis 18	Erwachsene über 18
Brot	—	3000	3000	6400	8600	6400
Fett	400	400	400	400	400	400
Fleisch	—	200	400	1200	1200	800
Nährmittel	2000	600	600	600	600	600
Käse	—	—	125	250	250	200
Quark	125	125	125	125	125	125
Kaffee-Ersatz	—	—	—	100	100	200
Zucker	1250	250	125	—	—	—
Marmelade	—	—	—	—	—	—
Kartoffel	2000	5000	12000	12000	16000	12000
Hülsenfrüchte	—	400	800	800	1000	1000
E-Milch	—	—	—	6 L	6 L	3,5 L
V-Milch	21 L	21 L	14 L	—	—	—

Zu diesen Grundrationen erhalten zusätzlich:

	1. Werd. u. still. Mütter	2. Teil-Schwerarbeiter	3. Schwerarbeiter	4. Schwerstarbeiter
Brot	80 g	1400	2800	4600
Fett	400 "	200	400	600
Fleisch	800 "	400	800	1200
Nährmittel	3000 "	800	2000	2000
Hülsenfrüchte	— "	800	800	800
Käse	500 "	—	125	250
Quark	250 "	—	125	250
Kaffee-Ersatz	— "	100	100	200
Zucker	125 "	—	—	—
Kartoffel	2000 "	2000	4000	8000
Marmelade	250 "	—	—	—
Vollmilch	14 Lt.	—	—	—

Zu diesen Rationen wird vom Ernährungsamt aufklärend bemerkt:

1. Brot:

Die Brotration, die auf der Lebensmittelkarte und auf der Weißbrotkarte sich befindet, beträgt tatsächlich

für Kleinkinder	4 400 g
für Kinder	9 600 g
für Jugendliche	12 800 g
für Erwachsene	9 600 g

Der Unterschied, der zwischen der oben für die 87. Periode für diese Altersgruppen bestimmten Brotration und der Brotration auf der Lebensmittelkarte besteht, muß für die 1. und 2. Woche der 88. Periode ausreichen.

Nur für Kleinstkinder ist die Brotration nach der Karte die gleiche wie oben angegeben. Deshalb haben die Kleinstkinder mit ihrer Brotration nach der Lebensmittelkarte und Weißbrotkarte nur für 4 Wochen (28. 4. 46) auszureichen.

2. übrige Lebensmittel:

Die für die übrigen Lebensmittel angegebenen Rationen sind für den Verbrauch von 4 Wochen bestimmt. Die kartenmäßig ausgeworfenen Mengen dieser Lebensmittel (außer Brot) sind deshalb in den 4 Wochen der 87. Zuteilungsperiode (bis 28. 4. 46) aufzubauchen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß je nach dem Aufdruck der römischen Ziffern I, II, III und IV die Kartenabschnitte dieser Lebensmittel nur jeweils in der 1., 2., 3. und 4. Woche eingelöst werden können.

B.

Neuerungen.

Bei den Lebensmittelkarten sind neue Abschnitte über „Nährmittel H“ aufgenommen worden, die zur Ausgabe von Hülsenfrüchten und als Ausgleich für die Brotkürzung vorgesehen sind. Die Grundkarte für Vollselbstversorger weist keine derartigen Abschnitte auf, da die Brotration der Vollselbstversorger nicht gekürzt worden ist.

Die Zuckerabschnitte der Kleinkinder-, Kleinstkinder- und Säuglingskarten sind aufgeteilt bzw. kleine Abschnitte über 25 g eingeführt worden, um Zuckerwaren ausgeben zu können, für deren Herstellung Zucker gebraucht wird.

C.

Es werden abgegeben:

Fleisch: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Fleischabschnitte der Versorgungskarten.

Brot:

a) **Roggenbrot:** Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen R-Brotabschnitte der Versorgungskarten.

b) **Weißbrot:** In Höhe von 1000 g auf die mit einer 50 g-Mengenangabe versehenen Weißbrotabschnitte der Weißbrotkarte. Diese Abschnitte sind getrennt von den anderen Brotabschnitten im Markenrücklauf abzurechnen. An Stelle von 1000 g Weißbrot können auch 750 g Weißmehl der Type 1050 oder Backwaren im Verhältnis zum Mehllanteil abgegeben werden.

Fett: a) Je 62,5 g Margarine auf die Fettabschnitte der Grundkarten mit der Mengenangabe 62,5 g und Ziffern III und IV.

b) Auf die übrigen mit Mengenangabe versehenen Abschnitte der Grundkarten Butter in Höhe der Mengenangabe.

Die Abschnitte für Fett der Zusatzkarten für Teilschwer-, Schwer- und Schwerstarbeiter sowie der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter und der 1, 2 und 7-Tageskarten sind mit Butter zu beliefern.

Da Säuglinge und Kleinstkinder in der 87. Zut.-Periode für ihren gesamten zustehenden Rationssatz in Fett Butter erhalten, kommt auch auf die Abschnitte mit der Mengenangabe 62,5 der III. und IV. Woche (diese Abschnitte weisen keine römischen Ziffern auf) Butter zur Verteilung.

Käse: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Käseabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 75 g auf die Sonderabschnitte mit der Bezeichnung E 87 A, SV 1 87 A, SV 2 87 A, SV E 87 A.

Quark: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Quarkabschnitte der Versorgungskarten, ferner je 125 g auf die Abschnitte mit der Bezeichnung „Quark“.

Eine ersatzweise Abgabe von Käse bei fehlendem Quark kann von der 87. Zut.-Periode nicht mehr erfolgen.

Nährmittel: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Nährmittelabschnitte der Versorgungskarten.

Für Nährmittel kann ersatzweise Weizenmehl der Type 1050 im Verhältnis 1:1 abgegeben werden.

Hülsenfrüchte: Auf die jeweils mit einem „H“ bezeichneten Nährmittelabschnitte der Versorgungskarten.

Kaffee-Ersatz: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Kaffee-Ersatzabschnitte der Versorgungskarten.

Zucker: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Zuckerabschnitte der Versorgungskarten.

Marmelade: Auf die jeweils mit einer Mengenangabe versehenen Marmeladeabschnitte der Berechtigungskarte für werdende und stillende Mütter.

Vollmilch: Je $\frac{3}{4}$ l täglich für Sgl/Normalverbraucher und TSV in Fl. und Schlachtf. auf Bestellschein

Je $\frac{3}{4}$ l täglich für Klst/Normalverbraucher und TSV in Fleisch und Schl. auf Bestellschein.

Je $\frac{1}{2}$ l täglich für Klk/Normalverbraucher, TSV in Fl. und Schl. und für werdende und stillende Mütter auf Bestellschein.

E-Milch: Je $\frac{1}{4}$ l täglich (außer Sonntag) für Kinder und Jgd Normalverbraucher und TSV in Fl. und Schl. auf Bestellschein.

Je $\frac{1}{8}$ l täglich für Erwachsene Normalverbraucher und TSV in Fl. und Schl. auf Bestellschein.

Die Vollmilch- und Frischmilchbestellscheine, die mit der Benennung des jeweiligen Ernährungsamtes versehen sind, sind nur im Bereich des die Lebensmittelkarten ausgebenden Ernährungsamtes gültig und bedürfen bei Umzügen einer Absiegelung durch das Ernährungsamt bzw. der Kartenstelle des Zuzugsortes.

Es können auf Grund dieser Vorschrift also in Würzburg-Stadt nur die mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt oder, soweit es sich um fremde Aufdrucke handelt, mit dem Dienstsiegel der zuständigen Kartenstelle versehenen Vollmilch- oder Frischmilchbestellscheine angenommen und im Markenrücklauf bewertet werden. Andere Bestellscheine werden zurückgewiesen.

Kartoffeln:

- a) Für Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Kleinkinder je 3 kg auf die Wochenabschnitte 87 der Kartoffelkarte.
Hierzu erhalten Jugendliche zusätzlich auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 87 mit der Bezeichnung „Jgd 87 A“, „SV 3 87 A“, „SV 4 87 A“ je 4 kg.
- b) Für Kleinstkinder, für die noch nicht eingekellert ist, je 5 kg auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarte 87 mit der Bezeichnung „Klst 87 A“, „SV 9 87 A“, „SV 8 87 A“.
- c) Für Säuglinge, für die noch nicht eingekellert ist, je 2 kg Speisekartoffeln auf den Sonderabschnitt der Säuglingskarte 87 mit der Bezeichnung „Sgl 87 A“.

Die nach b) und c) aufgerufenen Abschnitte berechtigen jedoch nur dann zum Bezug von Kartoffeln für Säuglinge und Kleinstkinder, wenn die Abschnitte von der zuständigen Bezirksstelle abgesiegelt sind.

Eine Absiegelung kann jedoch nur für solche Bezugsberechtigte erfolgen, für die die Kartoffelkarte zurückgegeben wurde.

Die Letztverteiler erhalten für den Fall b) und c) nur Bezugscheine gegen Vorlage solcher abgesiegelter Abgabeabschnitte.

D.

Sonderregelungen.

1. Kindernährmittel.

- a) Für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Monat:
An der Lebensmittelkarte Kleinstkinder, TSV 9, TSV 8 und der SV-Brotkarte für Vollselbstversorger befinden sich zwei Brotabschnitte zu je 500 g R-Brot mit dem Zeichen . Auf diese Abschnitte können für Kinder bis zum vollendeten 18. Monat an Stelle von Brot Kindergetreidenährmittel bezogen werden und zwar in der Weise, daß für 500 g R-Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden. Der Bezug ist aber nur dann möglich, wenn die betreffenden Abschnitte mit einem Siegel der Bezirksstelle versehen sind.
- b) Für Kinder bis zu 1 Jahr (Sgl.):
Die gesamten Nährmittelabschnitte der Karten für Säuglinge (8 Abschnitte à 250 g) berechtigen wahlweise zum Bezug von Kindergetreidenährmitteln, wobei ebenfalls für 500 g Brot 375 g Kindergetreidenährmittel ausgegeben werden können.
Da die Kindernährmittelabschnitte jedoch die Rationshöhe von 2000 g haben und die Originalpackung in Kindergetreidenährmitteln 375 g beträgt, können in Packungen bei vollem Verbrauch der Abschnitte nur 5 mal $375 = 1875$ g Kindergetreidenährmittel bezogen werden, es bleibt damit eine unausgenutzte Spitze von 125 g, für die der Letztverteiler Gries ausgegeben darf.
Soweit nach diesen Vorschriften Kindergetreidenährmittel gewünscht werden, sind die betreffenden Abschnitte ebenfalls von der Bezirksstelle mit einem Siegel zu versehen.

2. Zwieback:

- a) Für Kinder bis zu 6 Jahren der Normalverbraucher und Teilselbstversorger:
An den Karten für Klein-, Kleinstkinder, TSV 5, TSV 6, TSV 8, TSV 9 befinden sich Abschnitte für Brot zu je 100 g, die mit einem „Z“ gekennzeichnet sind. Auf diese Abschnitte können je 80 g Zwieback bezogen werden.
- b) Für Kinder bis zu 6 Jahren von Selbstversorgern in Brot:
An der SV-Brotkarte befinden sich 2 Brotabschnitte à 500 g, die mit „Z“ gekennzeichnet sind. Auf diese Brotabschnitte können für Kinder bis zu 6 Jahren je 400 g Zwieback bezogen werden. Der Bezug ist jedoch nur möglich, wenn die betreffenden Abschnitte von der Bezirksstelle mit einem Dienstsiegel versehen sind.
Die Abschnitte sind vom Letztverteiler getrennt im Markenrücklauf einzureichen.

3. Malzextrakt:

Mit sofortiger Wirkung darf Malzextrakt nur gegen R-Brotmarken in doppelter Höhe der verabreichten Menge abgegeben werden.

Die vereinnahmten Abschnitte sind im Markenrücklauf gesondert aufgeklebt zur Ausstellung von R-Mehlbezugscheinen mit der Kennzeichnung „Malzextrakt“ einzureichen. Die Bezugscheine sind von den Letztverteilern (Apotheken) an ihre Vorlieferanten weiterzugeben.

4. Zuckerbestandsmeldung:

Alle Letztverteiler werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Meldung über den Bestand an Zucker mit dem vorgeschriebenen Formblatt für die 86. Zuteilungsperiode spätestens in der 2. Woche der 87. Zuteilungsperiode im Markenrücklauf einzureichen ist.

5. Reise- und Gaststättenmarken:

Die Geltung der bisherigen Reise- und Gaststättenmarken ist über den 31. 3. 46 hinaus bis zum Ablauf der 87. Zuteilungsperiode (28. 4. 46) verlängert.

Fischverteilung.

1. In der 87. Zuteilungsperiode werden Fische ohne Abgabe von Fleischmarken nur auf die Sonderabschnitte der Lebensmittelkarten verteilt.
2. Die nächste Fischzuteilung wird deshalb nicht mehr auf einen Abschnitt des Sonderbezugsausweises, sondern auf Abschnitt 9 der Lebensmittelkarte 87 erfolgen. In die Fischzuteilung dürfen jedoch im Gegensatz zu der früheren Regelung nicht mehr die Säuglinge und Kleinstkinder der Normalverbraucher und auch nicht mehr die Selbstversorger aller Altersstufen einbezogen werden.
3. Es dürfen demnach mit Fischen nur die mit dem Aufdruck Würzburg-Stadt versehenen Abschnitte Klk 87 9, K 87 9, Jgd 87 9, E 87 9 beliefert werden.
Von der Belieferung sind ausgeschlossen die Abschnitte:
Sgl. 87 9, Klst 87 9, SV 9 87 9, SV 5 87 9, SV 3a 87 9, SV 3 87 9, SV 1 87 9, SV 8 87 9,
SV 6 87 9, SV 4a 87 9, SV 4 87 9, SV 2 87 9, SV Klst 87 9, SV Klk 87 9, SV K 87 9, SV Jgd 87 9,
SV E 87 9.
4. Die Letztverteiler haben unter Vorlage ihrer Rechnungen die Abgabeabschnitte nach der Verteilung in der üblichen Weise abzurechnen.

Würzburg, den 6. April 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg